



► Verhandlungsbericht

5A

Internationale Arbeitskonferenz – 113. Tagung, Genf, 2025

Datum: 11. Juni 2025

Ergebnis des Normensetzungsausschusses zum Thema Schutz vor biologischen Gefahren

Wortlaut des zur Annahme durch die Konferenz vorgelegten
Übereinkommens und der dazugehörigen Empfehlung

Dieser Verhandlungsbericht enthält den Wortlaut des zur Annahme durch die Konferenz vorgelegten Übereinkommens und der dazugehörigen Empfehlung über die Prävention und den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld.

Der vom Vorstand des Ausschusses in dessen Namen gebilligte Bericht des Ausschusses über seine Verhandlungen wird nach Abschluss der Tagung auf der Website der Konferenz im Verhandlungsbericht 5B veröffentlicht. Die Ausschussmitglieder haben bis zum 11. Juli 2025 die Möglichkeit, Berichtigungen an ihren eigenen in dem Bericht erscheinenden Stellungnahmen einzureichen.

Übereinkommen über die Prävention und den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde
und am 2. Juni 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

erinnert an die feierliche verfassungsgemäße Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, mit denen ein angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen erreicht werden soll,

erinnert daran, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 110. Tagung (2022) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen hat,

verweist auf das Ziel, einen Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des grundlegenden Prinzips und des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu entwickeln, der auch Bestimmungen über Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für einen wirksamen Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld umfasst und neu und wieder auftretenden Gefahren und Risiken Rechnung trägt,

betont, wie wichtig es ist, internationale Politikkohärenz und Zusammenarbeit bei der Prävention von durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Krankheiten und Verletzungen zu fördern,

anerkennt die Bedeutung, die dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, die beide als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 anzusehen sind, sowie dem Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 und dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, zukommt,

stellt fest, dass die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, überarbeitet und die Lücke im Erfassungsbereich der internationalen Arbeitsnormen bezüglich anderer biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld geschlossen werden muss,

stellt fest, dass es sich bei dem vorliegenden Übereinkommen um das erste internationale Instrument handelt, das mit einem speziellen Fokus die Frage der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld auf globaler Ebene behandelt,

betont, dass ein wirksames Arbeitsschutzmanagement in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld gefördert werden muss, und zwar durch kooperative Mittel und Maßnahmen seitens der einschlägigen Akteure, unter anderem der Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren anzunehmen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet,

hat bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 13. Juni 2025, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, bezeichnet wird.

I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff:

- a) „biologische Gefahren“ alle Mikroorganismen, Zellen oder Zellkulturen, Endoparasiten oder nichtzellularen mikrobiologischen Einheiten, einschließlich solcher, die gentechnisch verändert worden sind, und die damit verbundenen Allergene und Toxine sowie Allergene, Toxine und Reizstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, wenn die Exposition arbeitsbedingt ist, die der menschlichen Gesundheit schaden können. Zu den durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit zählen Krankheiten und Verletzungen;
- b) „Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ ein Ereignis, bei dem ein Arbeitnehmer mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in Kontakt kommt oder sich in unmittelbarer Nähe dazu aufhält. Diese Exposition umfasst arbeitsbezogene Tätigkeiten und Situationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Infektionsgefahr oder das Schädigungspotenzial steht in engem Zusammenhang mit den Übertragungs- und den Expositionswegen, deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung geeigneter Präventionsstrategien und -maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist;
- c) „biologisches Risiko“ die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines durch Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr verursachten gefährlichen Ereignisses und dem Schweregrad der Verletzung oder der Schädigung der Gesundheit von Menschen durch dieses Ereignis;
- d) „Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden“ ein systematisches Verfahren zur Ermittlung von biologischen Gefahren und zur Bewertung der Risiken durch die zuständigen Behörden, das dabei helfen soll, einen Regelungsrahmen oder Leitlinien für geeignete und angemessene Maßnahmen zur Beherrschung der biologischen Risiken auszuarbeiten, die mit den zu verrichtenden Arbeiten einhergehen. Bei dieser Bewertung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - i) die Merkmale der Gefahren, einschließlich ihres Potenzials zur Schädigung der menschlichen Gesundheit und des Schweregrads dieser Schädigung;
 - ii) die Verfügbarkeit wirksamer Diagnose-, Prophylaxe- oder Behandlungsmaßnahmen;
 - iii) die Risiken für die öffentliche Gesundheit im Hinblick auf die Ausbreitung in der Bevölkerung oder in der Umwelt;
- e) der Begriff „Arbeitnehmer“ umfasst alle Erwerbstätige, einschließlich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen.
2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann – nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung der einschlägigen biologischen Risiken sowie der zu ergreifenden Präventions- und Schutzmaßnahmen – bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise von der Anwendung des Übereinkommens ausnehmen, wenn seine Anwendung auf diese Wirtschafts-

zweige oder diese Gruppen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde, unter der Voraussetzung, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufrechterhalten wird.

3. Jedes Mitglied, das von der im vorstehenden Absatz genannten Möglichkeit Gebrauch macht, führt in seinem ersten nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens die auf diese Weise ausgenommenen Wirtschaftszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern auf, wobei die Gründe für deren Ausnahme zu nennen und die Maßnahmen zu beschreiben sind, die ergriffen wurden, um den ausgenommenen Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz zu gewähren, und es gibt in den späteren Berichten an, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung des Instruments erzielt worden sind. Die Mitglieder unternehmen jegliche Anstrengung, um Ausnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

II. Innerstaatliche Politik

Artikel 3

Jedes Mitglied integriert im Einklang mit seiner innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den Schutz vor der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in seine innerstaatliche Politik zum Arbeitsschutz, gestützt auf eine Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden, und überprüft regelmäßig diese Politik.

Artikel 4

In Bezug auf die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld trägt die innerstaatliche Politik folgenden Aspekten Rechnung:

- a) anderen einschlägigen Politikmaßnahmen, unter anderem in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Umwelt, soweit sie mit den Arbeitsschutzbestimmungen im Einklang stehen, sie ergänzen oder verbessern;
- b) den besten verfügbaren Informationen zum Arbeitsschutzmanagement im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
- c) dem Erfordernis, Vorkehrungen für den wirksamen Umgang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld, einschließlich neu oder wieder auftretender Gefahren und Risiken, zu treffen und Präventions-, Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, wie etwa Pläne und Verfahren, für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit solchen Gefahren auszuarbeiten, wobei die körperliche und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer und ihr Wohlbefinden sowie gegebenenfalls die Notwendigkeit von Unterstützungsmechanismen für Arbeitgeber zu berücksichtigen sind;
- d) den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und dem Erfordernis, angemessene Maßnahmen zur Prävention und Behandlung von erkannten Risiken zu ergreifen;
- e) den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und gegebenenfalls anderer einschlägiger internationaler Arbeitsnormen;

- f) der Bedeutung, gegebenenfalls eine Perspektive sicherzustellen, die allen Arbeitnehmern, insbesondere den unterschiedlichen Expositions- und Risikoniveaus von Frauen und Männern, Rechnung trägt.

Artikel 5

Um die besten verfügbaren Informationen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu erhalten, trifft jedes Mitglied in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer – soweit angebracht und nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis – Vorkehrungen für:

- a) den Austausch von Informationen und die Koordinierung der Tätigkeiten, auf nationaler und internationaler Ebene, zwischen den einschlägigen staatlichen Stellen, unter anderem den Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden, sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und den einschlägigen internationalen Organisationen;
- b) die Förderung neuer Forschungsarbeiten, wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind.

Artikel 6

Jedes Mitglied trifft nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besondere Vorkehrungen, um:

- a) vertrauliche Informationen, deren Weitergabe an einen Wettbewerber dem Betrieb eines Arbeitgebers voraussichtlich Schaden zufügen würde, zu schützen, soweit die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer dadurch nicht gefährdet werden und dies im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis steht;
- b) einen leichten und vertraulichen Zugang der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter zu geeigneten und wirksamen Meldemechanismen zu gewährleisten, damit Verstöße gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld angesprochen werden können;
- c) sicherzustellen, dass diejenigen, die solche Verstöße melden, gegen Repressalien geschützt sind.

III. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Artikel 7

1. Jedes Mitglied entwickelt im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Vorkehrungen und Leitlinien für Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung biologischer Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld, veröffentlicht diese Vorkehrungen und Leitlinien, überprüft und aktualisiert sie in regelmäßigen Abständen und stützt sich dabei auf die Ergebnisse einer Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden.
2. Diese Vorkehrungen und Leitlinien:
 - a) fördern eine kontinuierliche Verbesserung des Schutzniveaus für Arbeitnehmer, die solchen Gefahren ausgesetzt sind;
 - b) berücksichtigen neu und wieder auftretende Gefahren und Risiken;

- c) enthalten besondere Vorkehrungen für:
 - i) Sektoren und Berufe, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden;
 - ii) Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, wobei sicherzustellen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht zu Diskriminierung führen oder zu beruflicher Segregation beitragen;
- d) sehen Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, wie etwa Pläne und Verfahren, für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied erteilt den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung der biologischen Risiken rechtzeitig Informationen und Unterstützung zu Präventiv- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung biologischer Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld.
2. Diese Informationen werden in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache erteilt, regelmäßig überprüft und soweit erforderlich aktualisiert, um dem neuesten Kenntnisstand in Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen.

IV. Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

Artikel 9

Jedes Mitglied bemüht sich bei seinen Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis darum:

- a) die betriebsärztlichen Dienste schrittweise auf alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen auszuweiten und dabei den Sektoren und Berufen, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer biologischen Gefahren ausgesetzt sind, sowie Arbeitnehmern, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, Vorrang einzuräumen;
- b) die Koordinierung und effiziente Nutzung der Infrastrukturen, der Fachkenntnisse und der Ressourcen in den Bereichen Gesundheit und Arbeit auf nationaler Ebene für die Erbringung betriebsärztlicher Dienste für die Arbeitnehmer zu fördern.

V. Berichterstattung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Datenerhebung

Artikel 10

Jedes Mitglied richtet nach Maßgabe der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Verfahren für folgende Zwecke ein, führt sie durch und überprüft sie in regelmäßigen Zeitabständen:

- a) die Berichterstattung, Aufzeichnung, Meldung und Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährlichen Vorfällen, die durch eine Exposition

- gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden, durch den Arbeitgeber oder eine andere hierfür verantwortliche Person in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- b) die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Statistiken über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
 - c) die Durchführung von Untersuchungen durch die zuständigen Behörden bei schweren Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
 - d) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
 - e) die Festlegung einer angemessenen Dauer für die Führung von Aufzeichnungen über Berufskrankheiten und Verletzungen, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden, unter Berücksichtigung der Latenzzeiten solcher Krankheiten.

Artikel 11

Jedem Mitglied obliegt es, in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, den einschlägigen internationalen Normen und den wissenschaftlichen Entwicklungen:

- a) die nationalen Listen der Berufskrankheiten in regelmäßigen Zeitabständen mit Blick auf die Frage der Prävention, der Aufzeichnung, der Meldung und gegebenenfalls der Entschädigung zu überprüfen;
- b) diese Listen soweit erforderlich zu aktualisieren, um alle Erkrankungen aufzunehmen, bei denen eine unmittelbare Verbindung zwischen der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der Krankheit wissenschaftlich oder durch sonstige, in Anbetracht der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten geeignete Methoden festgestellt wurde.

VI. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Artikel 12

Jedes Mitglied gewährleistet, dass jede Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit infolge einer berufsbedingten Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld oder jeder durch eine solche Exposition verursachte Todesfall im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung begründet.

VII. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Artikel 13

1. Jedes Mitglied gewährleistet die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Gewährleis-

tung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, darunter die Erteilung fachlicher Information und Beratung an die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter, und stellt ausreichende Mittel sowie die für diese Aufgaben notwendige Unterstützung bereit.

2. Jedes Mitglied stellt sicher, dass Arbeitsaufsichtsbeamte und gegebenenfalls andere Amtsträger mit Aufgaben im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld:
 - a) eine Ausbildung zu diesen Gefahren und Risiken erhalten;
 - b) bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen systematischen Ansatz für den Arbeitsschutz fördern;
 - c) über klare und robuste Sicherheitsprotokolle verfügen, um ihre persönliche Sicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen;
 - d) von ihrem Arbeitgeber mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet werden.

Artikel 14

Jedes Mitglied sieht im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis angemessene Sanktionen und Abhilfemaßnahmen für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor und stellt sicher, dass diese Sanktionen wirksam angewandt werden.

VIII. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Artikel 15

Die Arbeitgeber stellen, soweit es praktisch durchführbar ist, sicher, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Arbeitsumfelder keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren darstellen, indem sie die geeigneten und notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen.

Artikel 16

Die Arbeitgeber ergreifen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sowie den geltenden Kollektivvereinbarungen Präventions- und Schutzmaßnahmen, die auf einer Bewertung der biologischen Risiken im Arbeitsumfeld beruhen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist. Dabei ist es gegebenenfalls empfehlenswert, unterschiedliche Expositions- und Risikoniveaus, einschließlich derjenigen von Frauen und Männern, zu berücksichtigen. Insbesondere obliegt es ihnen:

- a) in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern angemessene und geeignete Systeme einzuführen, um die von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu bewerten und diese Bewertungen in der Folge zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, wobei Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, gebührend zu berücksichtigen sind;
- b) alle angemessenen und praktisch durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, die Risiken aufgrund dieser Gefahren zu beherrschen und zu minimieren, wobei die Schutzmaßnahmenhierarchie gebührend zu berücksichtigen ist;

- c) wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen durchzuführen, wobei die Merkmale der biologischen Gefahren und, soweit verfügbar, die Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigen sind;
- d) den Arbeitnehmern unentgeltlich gemäß der Schutzmaßnahmenhierarchie angemessene persönliche Schutzausrüstung mit entsprechender Schulung zu ihrer Verwendung zur Verfügung zu stellen und diese kostenlos für die Arbeitnehmer instand zu halten und soweit erforderlich zu ersetzen;
- e) eine regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Arbeitnehmer durchzuführen, die im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken ausreichend und angemessen ist, um eine frühzeitige Erkennung der biologischen Gefahren und ihrer potenziellen Auswirkungen sicherzustellen;
- f) für eine Aufsicht über die Arbeitsabläufe zu sorgen und die Wirksamkeit der Präventions-, Schutz- und Abwehrmaßnahmen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, regelmäßig zu überprüfen;
- g) Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind, um die Risiken angemessen zu bewerten;
- h) die Führungskräfte, die Vorgesetzten und die Arbeitnehmer im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten sowie die Arbeitnehmervertreter in angemessenen und regelmäßigen Abständen über die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen zu informieren, zu unterweisen und zu schulen;
- i) sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache angemessen über die Risiken aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren und über die anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen vor Beginn aller mit solchen Risiken verbundenen Arbeiten, bei Änderungen der Arbeitsmethoden und -materialien oder der Risikobewertung gestützt auf neue Informationen und erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen informiert werden;
- j) Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu untersuchen, um ihre Ursachen zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzausschüssen oder den Arbeitnehmervertretern die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen, wobei die Daten über Vorfälle im Zusammenhang mit biologischen Gefahren aufzubewahren sind.

Artikel 17

Sind zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig in Arbeiten an ein und derselben Arbeitsstätte involviert, so arbeiten sie bei der Aufgabe, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu gewährleisten, zusammen, ohne dass dies die Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer berührt.

Artikel 18

Die Arbeitgeber sehen gemäß dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeiten Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren für den Umgang mit Unfällen, Vorfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor, unter Berücksichtigung

des Ausbruchs von übertragbaren Krankheiten. Diese Pläne und Verfahren stehen mit den Leitvorgaben der zuständigen Behörden im Einklang.

IX. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Artikel 19

In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld haben die Arbeitnehmer und gegebenenfalls ihre Vertreter das Recht:

- a) bei der Ermittlung von biologischen Gefahren und bei Risikobewertungen, die vom Arbeitgeber oder von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, konsultiert zu werden;
- b) über die biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung informiert zu werden und eine entsprechende Schulung zu erhalten;
- c) zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen für ihren eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer konsultiert und in deren Durchführung eingebunden zu werden;
- d) relevanten Aspekten im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld nachzugehen und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden;
- e) sich an der Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährlichen Vorfällen zu beteiligen und zu den Schlussfolgerungen dieser Untersuchungen konsultiert zu werden;
- f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer zu erhalten;
- g) sich im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis an die zuständigen Behörden zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die ergriffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht hinreichend wirksam sind, um eine angemessene Prävention und einen angemessenen Schutz zu gewährleisten;
- h) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert ist, unter der Voraussetzung, dass eine solche Tätigkeit verfügbar ist und dass die betreffenden Arbeitnehmer über entsprechende Qualifikationen verfügen oder dafür ausgebildet werden können;
- i) bei Krankheiten oder Verletzungen, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht oder verschlimmert wurden, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis eine ärztliche Behandlung und rehabilitative Versorgung zu erhalten;
- j) vor jeglicher Diskriminierung aufgrund einer durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursachten Erkrankung oder aufgrund der Übertragung einer solchen Krankheit geschützt zu sein;
- k) über wirksame Kommunikationswege zu den zuständigen Behörden zu verfügen, um Probleme im Bereich des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken zu melden.

Artikel 20

Auf betrieblicher Ebene sind Vorkehrungen zu treffen, die den Arbeitnehmern in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumwelt die Pflicht auferlegen:

- a) entsprechend den Anweisungen, die sie erhalten haben, sowie der Schulung und den Mitteln, die ihr Arbeitgeber ihnen bereitstellt, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, was auch die ordnungsgemäße Handhabung und Verwendung angemessener persönlicher Schutzausrüstung, der Einrichtungen und der sonstigen Ausrüstungen, die ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, einschließt;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jede Arbeitssituation zu melden, die nach ihrer Auffassung eine Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr verursachen oder ein biologisches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die Sicherheit oder Gesundheit anderer darstellen könnte;
- c) mit ihrem Arbeitgeber und den anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren angemessen zu ermitteln und umzusetzen.

Artikel 21

In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld gilt zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Rechten und Pflichten, dass die Arbeitnehmer:

- a) das Recht haben, sich ohne ungerechtfertigte Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jede Arbeitssituation zu melden haben, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- c) von ihrem Arbeitgeber nicht verpflichtet werden dürfen, in eine Arbeitssituation zurückzukehren, bei der eine andauernde unmittelbare und ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht, bevor der Arbeitgeber wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, falls solche erforderlich sind.

X. Durchführungsmethoden

Artikel 22

Jedes Mitglied bringt die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Rechtsvorschriften sowie durch Kollektivvereinbarungen oder andere mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten im Einklang stehende Maßnahmen zur Durchführung.

XI. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung

Artikel 23

Der Gebrauch der generischen männlichen Sprachform im Rahmen dieses Übereinkommens ist als geschlechtsneutral zu verstehen und schließt auch Frauen ein, es sei denn, aus dem Kontext geht klar hervor, dass dies nicht der Fall ist.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt zwölf Monate, nachdem die Ratifikationen von zwei Mitgliedern durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 26

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch eine an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung zu übermittelnde förmliche Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird erst ein Jahr nach ihrer Eintragung wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen innerhalb des ersten Jahres jedes neuen Zehnjahreszeitraums nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 27

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt worden sind.
2. Der Generaldirektor macht die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der letzten für das Inkrafttreten des Übereinkommens notwendigen Ratifikation, die mitgeteilt worden ist, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam, zu dem das Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 28

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen.

Artikel 29

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 30

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, das das vorliegende Übereinkommen neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:
 - a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 26 ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
 - b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 31

Der englische, französische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Vorgeschlagene Empfehlung betreffend die Prävention und den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld anzunehmen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet,

hat bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 13. Juni 2025, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, bezeichnet wird:

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, („das Übereinkommen“) und sollten in Verbindung mit diesen berücksichtigt werden.

I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

2. Mit Bezug auf die in Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens enthaltene Begriffsbestimmung zählen zu den biologischen Gefahren:
 - a) pathogene Mikroorganismen und die damit verbundenen Toxine und Allergene, darunter bestimmte Protozoen, Bakterien, Pilze, Oomyceten und Algen;
 - b) Zellen und Zellkulturen, darunter sowohl Primärkulturen als auch immortalisierte Zelllinien, die durch andere biologische Gefahren möglicherweise kontaminiert sind oder denen inhärente Risiken innewohnen wie etwa das Potenzial zur Tumorinduktion, Toxine oder Allergene;
 - c) Endoparasiten, nämlich Protozoen und Würmer;

- d) nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten, darunter Viren, Prionen sowie rekombinante, genetisch modifizierte oder synthetische DNA- und RNA-Materialien.
 - e) Reizstoffe, Allergene und Toxine tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Gifte oder allergenhaltige Sekrete von Tieren oder Pflanzen, mit Ausnahme von Pollen, die bei Exposition durch Bisse, Stiche oder jedes andere Ereignis, das zur Freisetzung oder zum Vorliegen dieser Stoffe führt, Reizungen, allergische Reaktionen oder toxische Wirkungen hervorrufen können.
3. Zu den durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit zählen:
- a) infektiöse Krankheiten wie Brucellose, Virushepatitis, Erkrankung aufgrund des humanen Immunschwächevirus, Tetanus, Tuberkulose, Milzbrand und Leptospirose, einschließlich sekundärer gesundheitlicher Auswirkungen von akuten oder chronischen Infektionen, wie zum Beispiel Lebererkrankung infolge von Virushepatitis, sowie deren Folgen;
 - b) nicht infektiöse Krankheiten wie Toxidrome oder Entzündungssyndrome im Zusammenhang mit bakteriellen oder pilzartigen Allergenen oder Toxinen;
 - c) Tod, Körperverletzung oder Krankheit aufgrund eines Arbeitsunfalls mit Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr im Arbeitsumfeld.
4. Gesundheit bedeutet nicht nur das Freisein von Krankheit und Versehrtheit, sondern umfasst auch die physischen und geistig-seelischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken und die in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stehen.
5. Zu den in Artikel 1 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Übertragungswegen zählen:
- a) die Übertragung über die Luft, bei der die biologischen Gefahren über die Luft transportiert werden oder in der Luft schweben;
 - b) die direkte Übertragung, bei der lebende Organismen, darunter auch Menschen und Tiere, eine biologische Gefahr durch direkten Kontakt übertragen;
 - c) die indirekte Übertragung, die über Vektoren und andere Überträger wie Wasser, Nahrungsmittel, organische Materialien, Körperflüssigkeiten oder Infektionsträger erfolgt.
6. Zu den in Artikel 1 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Expositionswegen zählen Einatmen, Einnahme, Hautverletzungen sowie die Aufnahme und Anhaftung über die Augen, die Haut und die Schleimhäute. Diese Wege stehen gewöhnlich mit den Merkmalen der biologischen Gefahr und des Arbeitsumfelds in Zusammenhang.
7. Die Bestimmungen des Übereinkommens und dieser Empfehlung sollten, soweit irgend möglich, für alle Wirtschaftszweige und für alle Gruppen von Arbeitnehmern gelten. Es sollten alle notwendigen und durchführbaren Maßnahmen vorgesehen werden, um selbständig Erwerbstätigen einen Schutz der gleichen Art zu gewähren, wie er in dem Übereinkommen und in dieser Empfehlung vorgesehen ist.

II. Präventions- und Schutzmaßnahmen

8. Die Mitglieder sollten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Personen, die biologische Stoffe, Agenzien oder Produkte, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein könnten, entwerfen, herstellen, importieren, bereitstellen oder auf sonstige Weise überlassen:

- a) sich vergewissern, dass diese Stoffe, Agenzien oder Produkte, soweit es praktisch durchführbar ist, keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen;
- b) Informationen über den ordnungsgemäßen Gebrauch und die schädlichen Eigenschaften solcher Stoffe, Agenzien oder Produkte verfügbar machen, auch in Form von Sicherheits- und Gesundheitsinformationsblättern, sofern solche vorhanden sind, und Anweisungen erteilen, wie bekannte Risiken vermieden werden können;
- c) Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem Laufenden halten, die erforderlich sind, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a und b zu erfüllen;
- d) die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter, das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und die Internationalen Gesundheitsvorschriften oder sonstige einschlägige und anwendbare Übereinkommen oder Instrumente berücksichtigen.

9. Die in Artikel 7 Absatz 1 genannten innerstaatlichen Vorkehrungen und Leitlinien sollten:

- a) Bestimmungen enthalten betreffend
 - i) die Durchführung einer Risikobewertung und deren regelmäßige Überprüfung;
 - ii) Präventions- und Schutzmaßnahmen gemäß der Schutzmaßnahmenhierarchie;
 - iii) Hygiene;
 - iv) die Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer;
 - v) die Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter hinsichtlich der in den Ziffern i) bis iv) genannten Bereiche;
- b) gegebenenfalls Infektionspräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, risikobasierte Schutzmaßnahmen in Bezug auf die biologische Sicherheit, wie etwa Sicherheitsstufen in Labors, Lüftung, Vektorbekämpfung, Dekontaminierungs- und Desinfektionsverfahren, sowie risikobasierte Verfahren für den Umgang mit gefährlichen Abfällen und ihre Entsorgung umfassen;
- c) die Ungewissheit hinsichtlich des Vorhandenseins biologischer Gefahren in lebenden Organismen, Vektoren oder anderen potenziellen Überträgern berücksichtigen;
- d) in Bezug auf das Expositionsrisiko in den jeweiligen Sektoren oder Berufen sowie in Bezug auf die von den zuständigen Behörden ermittelten Gefahren und bewerteten Risiken geeignet und angemessen sein.

10. Zu den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i des Übereinkommens genannten Sektoren und Berufen, die in die Risikobewertung einzubeziehen sind, sollten folgende zählen:

- a) das Gesundheitswesen;
- b) die Nahrungsmittelproduktion und die Arbeit in der Landwirtschaft, einschließlich in der Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft;
- c) die Wasser- und Abfallwirtschaft;

- d) Reinigungs- und Wartungsarbeiten;
- e) humanitäre Arbeit;
- f) Laborarbeit;
- g) die Biotechnologie- und Pharmaindustrie;
- h) Bestattungsdienste und Totenversorgung;
- i) das Baugewerbe;
- j) die Forstwirtschaft;
- k) der Verkehrssektor;
- l) Berufe, die entscheidend zum Funktionieren und Wohlergehen der Gesellschaft in Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beitragen und die von den zuständigen Behörden im Wege einer Bewertung der biologischen Risiken bestimmt werden.

11. Zu den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens genannten Arbeitnehmern sollten folgende zählen:

- a) Schwangere und Stillende;
- b) junge Arbeitnehmer;
- c) ältere Arbeitnehmer;
- d) Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter immungeschwächte Arbeitnehmer;
- f) Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind;
- g) Arbeitsmigranten.

12. Die Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, wie beispielsweise Pläne und Verfahren, die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens festzulegen sind, sollten Folgendes umfassen:

- a) Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen;
- b) Erkennungs- und Frühwarnsysteme;
- c) Maßnahmen, die im Arbeitsumfeld bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, Epidemien oder Pandemien zu ergreifen sind, einschließlich der Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Fall von Isolations- und Quarantäneanordnungen;
- d) Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den Gesundheitsbehörden;
- e) Zusammenarbeit im Bereich der Forschung auf nationaler und internationaler Ebene;
- f) Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfallsituationen, einschließlich Kapazitäten für Bedarfsspitzen sowie Flexibilität beim Ressourceneinsatz;
- g) wirksamer Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten;
- h) Materialbereitschaft;

- i) Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen und internationalen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Wasser- und Abfallwirtschaft, Umwelthygiene, Arbeitsmedizin und Veterinärmedizin, Arbeitsaufsichtsbehörden sowie anderen einschlägigen Experten und Partnern;
 - j) Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Experten zur Vorbereitung auf Ausbrüche und zu deren Bewältigung;
 - k) Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung.
- 13.** Bei der Erarbeitung von Vorkehrungen und Leitlinien für das Arbeitsschutzmanagement im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Mitglieder die einschlägigen international vereinbarten technischen und praktischen Leitvorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen gebührend berücksichtigen und einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern, wie z. B. im Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) dargelegt.
- 14.** Die Mitglieder können verschiedene Ansätze für die Festlegung geeigneter und angemessener Maßnahmen zur Risikobeherrschung in Betracht ziehen, darunter beispielsweise Vorschriften, Strategien oder Leitlinien für Arbeiten, die mit bestimmten Arten von biologischen Gefahren verbunden sind, und eine Einstufung von biologischen Gefahren in Risiko- oder Gefahrengruppen anhand von Merkmalen und epidemiologischen Profilen.
- 15.** In der Erkenntnis, dass viele biologische Gefahren grenzüberschreitende Risiken schaffen, sollten die Mitglieder nationalen wie auch multinationalen Arbeitgebern nahelegen, angemessene Arbeitsschutzbedingungen zu schaffen und zu einer Präventivkultur beizutragen, um die Gefahren zu beseitigen oder diese Risiken zu minimieren.

III. Sozial- und Beschäftigungsschutz

- 16.** Bei der Anwendung von Artikel 12 des Übereinkommens sollten die Mitglieder gegebenenfalls das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], die Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, andere einschlägige Instrumente sowie spätere Änderungen und Neufassungen gebührend berücksichtigen.
- 17.** Die Mitglieder sollten sich im Einklang mit den innerstaatlichen Gegebenheiten darum bemühen, während Isolations- oder Quarantänezeiten Zugang zu einer grundlegenden Einkommenssicherung zu gewähren sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Geschäftskontinuität vorzusehen.
- 18.** Die Mitglieder sollten sich darum bemühen, gegebenenfalls einen Kündigungsschutz zu gewähren, wenn Arbeitnehmer wegen der Einhaltung von Überwachungsmaßnahmen, Reisebeschränkungen, Quarantäne- oder Isolationsanordnungen oder wegen damit zusammenhängender Präventiv- oder Heilbehandlungen der Arbeit fernbleiben müssen.

IV. Einhaltung der Rechtsvorschriften

- 19.** Das in Artikel 13 des Übereinkommens vorgesehene Aufsichtssystem sollte sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Überein-

kommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, richten, unbeschadet der Verpflichtungen, die den Mitgliedern, die diese Instrumente ratifiziert haben, obliegen.

V. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

20. Die Arbeitgeber sollten, wenn sie die gemäß Artikel 15 des Übereinkommens in ihre Verantwortung fallenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, die einschlägigen Instrumente, Richtlinienensammlungen und Leitlinien gebührend berücksichtigen, darunter die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, die Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, der Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001), die Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und andere, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommene einschlägige Leitvorgaben.
21. Bei der Anwendung der in Artikel 16 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Schutzmaßnahmenhierarchie sollten die Arbeitgeber den Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und anderen, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommenen einschlägigen Leitvorgaben Rechnung tragen.
22. Die in Artikel 18 des Übereinkommens genannten Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren sollten Folgendes umfassen:
 - a) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von betrieblichen Strategien und Leitlinien für den Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit;
 - b) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Risikobewertung zweckentsprechende und angemessene Präventionsmaßnahmen, wozu auch gehören könnte, allen Arbeitnehmern unentgeltlich und auf freiwilliger Basis die Erleichterung von Impfungen, Immunisierung, Chemoprophylaxe und Tests anzubieten.

VI. Auswirkungen auf eine frühere Empfehlung

23. Die Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919.